

Beitragsordnung

1. Grundlage

Grundlage für diese Regelungen ist der § 4 der Satzung

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle seine Mitglieder ihre Beitragspflichten, die nach der Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben durchführen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Regelungen

- a. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt und gilt für die Zukunft bis 31.12, des Folgejahres.
Falls kein neuer Beschluss des Vorstandes erfolgt verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- b. Aus der Satzung § 3 ff. ergeben sich unterschiedliche Mitgliedschaften. Der Vorstand hat nachstehende Jahresbeiträge zuzüglich Einstiegsentgelt festgelegt. Das Einstiegsentgelt wird als Anerkennung der Vorleistungen des Vereins und seiner langjährigen Mitglieder zu betrachten.

PREMIUM Mitglied	3.600,00 €
REGULAR Mitglied	1.200,00 €
BASIS Mitglied (kein Hersteller)	360,00 €
Einstiegsentgelt	
PREMIUM Mitglied	1.800,00 €
REGULAR Mitglied	600,00 €
BASIS Mitglied (kein Hersteller)	180,00 €

Ein Wechsel in der Mitgliedschaftskategorie ist jederzeit möglich. Bei einem Upgrade erfolgt die Nachverrechnung des Einstiegsentgelts sowie Verrechnung des Mitgliedsbeitrages anteilmäßig. Ein Downgrade wird erst im Folgekalenderjahr wirksam – solange bleiben auch die Stimmrechte erhalten. Bei einem Downgrade wird das Einstiegsentgelt nicht zurück erstattet.

Die Beiträge sind auf das auf der Beitragsrechnung stehende Konto einzubezahlen. Zahlungsfrist vier Wochen nach Datum Beitragsrechnung.